

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0348/2008

15.9.2008

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (KOM(2008)0058 – C6-0059/2008 – 2008/0026(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichtersteller: Eoin Ryan

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	11
VERFAHREN.....	13

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten
(KOM(2008)0058 – C6-0059/2008 – 2008/0026(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0058),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0059/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0348/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die künftige Einführung eines „Einstromsystems“ könnte ein weiterer Schritt nach vorne sein. Daher sollten Wert und Durchführbarkeit der Einführung eines Einstrom-Meldesystems von der Kommission, gegebenenfalls und unter anderem durch ein Pilotprojekt, untersucht werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten sollten Eurostat jährliche aggregierte Daten über den Warenverkehr vorlegen, die nach Unternehmensmerkmalen untergliedert sind. Den Datennutzern werden so neue statistische Informationen über einschlägige wirtschaftliche Fragen zur Verfügung gestellt, und eine neue Art von Analyse wird ermöglicht, z. B. die Untersuchung der Frage, wie europäische Unternehmen im Globalisierungskontext arbeiten, ohne dass neue statistische Anforderungen an die meldepflichtigen Unternehmen gestellt werden. Die Verknüpfung zwischen Unternehmens- und Handelsstatistik sollte durch die Zusammenführung von Daten aus dem Verzeichnis der innersgemeinschaftlichen Marktteilnehmer mit Daten, die nach der Verordnung **(EWG) Nr. 2186/93** des Rates vom 22. Juli 1993 über die **innersgemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke¹** vorzulegen sind, erfolgen.

¹ *ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).*

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten sollten Eurostat jährliche aggregierte Daten über den Warenverkehr vorlegen, die nach Unternehmensmerkmalen untergliedert sind. Den Datennutzern werden so neue statistische Informationen über einschlägige wirtschaftliche Fragen zur Verfügung gestellt, und eine neue Art von Analyse wird ermöglicht, z. B. die Untersuchung der Frage, wie europäische Unternehmen im Globalisierungskontext arbeiten, ohne dass neue statistische Anforderungen an die meldepflichtigen Unternehmen gestellt werden. Die Verknüpfung zwischen Unternehmens- und Handelsstatistik sollte durch die Zusammenführung von Daten aus dem Verzeichnis der innersgemeinschaftlichen Marktteilnehmer mit Daten, die nach der Verordnung **(EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke¹** vorzulegen sind, erfolgen.

¹ *ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6.*

Begründung

Anpassung der Verordnung an die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Was die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 betrifft, sollte die Kommission insbesondere die Befugnis erhalten, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Kommission andere oder besondere Regeln für besondere Waren oder Warenbewegungen erlassen kann, zur Berücksichtigung der Verbindung mit Mehrwertsteuer- und Zollverpflichtungen den Bezugszeitraum anpassen kann, die Modalitäten der Erhebung dieser Informationen, vor allem die zu verwendenden Codes, festlegen kann, **den Intrastat-Mindest Erfassungsgrad festlegen** kann, die Bedingungen und Qualitätsanforderungen für eine mögliche Vereinfachung der für kleine Einzelgeschäfte bereitzustellenden Informationen durch die Mitgliedstaaten festlegen kann, die zu übermittelnden aggregierten Daten und die für Schätzungen geltenden Kriterien festlegen kann, Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Statistiken durch die Verknüpfung von Daten über Unternehmensmerkmale, die gemäß der Verordnung (**EWG**) Nr. 2186/93 erhoben werden, mit Daten über Versendungen und Eingänge von Waren erlassen kann, die Indikatoren und Standards festlegen kann, die eine Bewertung der Datenqualität ermöglichen, die Struktur der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Qualitätsberichte festlegen kann und alle anderen Maßnahmen treffen kann, die für die Bewertung oder Verbesserung der Datenqualität erforderlich sind. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Elemente der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 bzw. durch die

Geänderter Text

(10) Was die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 betrifft, sollte die Kommission insbesondere die Befugnis erhalten, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Kommission andere oder besondere Regeln für besondere Waren oder Warenbewegungen erlassen kann, zur Berücksichtigung der Verbindung mit Mehrwertsteuer- und Zollverpflichtungen den Bezugszeitraum anpassen kann, die Modalitäten der Erhebung dieser Informationen, vor allem die zu verwendenden Codes, festlegen kann, **die Schwellen für die Intrastat-Erfassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anpassen** kann, die Bedingungen und Qualitätsanforderungen für eine mögliche Vereinfachung der für kleine Einzelgeschäfte bereitzustellenden Informationen durch die Mitgliedstaaten festlegen kann, die zu übermittelnden aggregierten Daten und die für Schätzungen geltenden Kriterien festlegen kann, Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Statistiken durch die Verknüpfung von Daten über Unternehmensmerkmale, die gemäß der Verordnung (**EG**) Nr. 177/2008 erhoben werden, mit Daten über Versendungen und Eingänge von Waren erlassen kann, die Indikatoren und Standards festlegen kann, die eine Bewertung der Datenqualität ermöglichen, die Struktur der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Qualitätsberichte festlegen kann und alle anderen Maßnahmen treffen kann, die für die Bewertung oder Verbesserung der Datenqualität erforderlich sind. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Elemente der Verordnung

Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bewirken, sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

(EG) Nr. 638/2004 bzw. durch die Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bewirken, sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

Begründung

Anpassung der Verordnung an die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die** Definition der Schwellen, unterhalb deren die Parteien von der Bereitstellung von Intrastat-Informationen befreit sind, **wird von der Kommission festgelegt**. Diese Maßnahmen, die dazu dienen, nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung zu ändern, unter anderem durch ergänzende Bestimmungen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

(3) **Zur** Definition der Schwellen, unterhalb deren die Parteien von der Bereitstellung von Intrastat-Informationen befreit sind, **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f genannten Informationen, die von den dafür zuständigen Parteien bereitgestellt werden, mindestens 90% und höchstens 95% der Eingänge und der Versendungen des als Wert ausgedrückten Gesamthandels des betreffenden Mitgliedstaates abdecken.**

Die Kommission kann diese Schwellen an die technische und die wirtschaftliche Entwicklung anpassen. Diese Maßnahmen, die dazu dienen, nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung zu ändern, unter anderem durch ergänzende Bestimmungen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen.

Begründung

Gemeinschaftsstatistiken stellen eine Priorität für den Abbau des Verwaltungsaufwands dar.

Diesbezüglich können die Mindesterfassungsgrade gesenkt werden, um zusätzliche Unternehmen von einer Meldeverpflichtung an Intrastat zu befreien.

Die Festlegung der der Schwellen, unterhalb deren die Parteien von der Bereitstellung von Intrastat-Informationen befreit sind, ist wesentlich und sollte in dem legislativen Akt enthalten sein. Flexibilität ist jedoch sichergestellt, da Anpassungen dieser Schwellen an die technische und wirtschaftliche Entwicklung unter Beachtung der Grundprinzipien durch das Verfahren der Komitologie erfolgen können (Artikel 14 Absatz 3).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Statistische Geheimhaltung

Nur auf Ersuchen der für die Bereitstellung statistischer Informationen zuständigen Parteien beschließen die nationalen Behörden, ob die statistischen Ergebnisse, die die indirekte Identifizierung dieser Partei(en) ermöglichen, verbreitet werden können oder aber so geändert werden müssen, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet.“;

Or. en

Begründung

Gewährleistet verbesserten Datenschutz, indem ein "Opt-in"-System und nicht ein "Opt-out"-System vorgesehen wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Statistiken werden durch Verknüpfung von Daten über Unternehmensmerkmale, die gemäß der Verordnung (**EWG**) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die **innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Zwecke**¹ erhoben werden, mit den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Statistiken erstellt.

¹ ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Geänderter Text

Diese Statistiken werden durch Verknüpfung von Daten über Unternehmensmerkmale, die gemäß der Verordnung (**EG**) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke¹ erhoben werden, mit den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Statistiken erstellt.

¹ ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6.

Begründung

Anpassung der Verordnung an die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag der Kommission wird die geltende Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, kurz Intrastat, geändert. Dieser Vorschlag ist Teil der allgemeinen Strategie der Kommission, unnötige Bürokratie und Überregulierung abzubauen und damit die Belastung von Unternehmen zu verringern. Intrastat wird, insbesondere in der Mitteilung der Kommission über die Verringerung des Beantwortungsaufwands, Vereinfachung und Prioritätensetzung im Bereich der Gemeinschaftsstatistik (KOM(2006) 693), als einer der Bereiche bezeichnet, in denen eine Vereinfachung wünschenswert und möglich ist.

Zu diesem Zweck hat Eurostat eine Arbeitsgruppe mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und der Kommission eingesetzt, die die Modernisierung und Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Meldung der Handelsstatistik untersuchen soll. Ebenso tritt die Statistik-Arbeitsgruppe des Rates zusammen, um über die Intrastat-Vorschläge zu beraten.

Bei der Prüfung von Wegen zur Modernisierung von Intrastat und zur Verringerung der Meldelast darf man nicht aus den Augen verlieren, wie wichtig der Zugang zu statistischen Daten über den innergemeinschaftlichen Handel für die einzelnen Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes ist. Hinreichend gegliederte statistische Daten werden benötigt, um die Entwicklung des Binnenmarktes effizient planen und konkrete Märkte wettbewerblich analysieren zu können. Derzeit allerdings erfolgt eine doppelte Meldung bei Intrastat, da ein Mitgliedstaat Meldungen sowohl zu den Waren, die den Mitgliedstaat in Richtung eines anderen Mitgliedstaates verlassen („Versendungen“) als auch zu den Waren, die aus einem anderen Mitgliedstaat ankommen („Eingänge“), abgibt.

Bei den statistischen Zahlen können erhebliche Abweichungen und Asymmetrien auftreten, beispielsweise bei Versendungen und Eingängen zwischen zwei Mitgliedstaaten, wenn die Zahlen der beiden Staaten sich von denen des jeweils anderen unterscheiden, was einige Zweifel an der generellen Genauigkeit und Effektivität der derzeitigen Intrastat-Struktur aufwirft.

Ein Einstrom-Meldeverfahren würde theoretisch sowohl die Belastung von Unternehmen durch die Meldepflicht verringern als auch die Genauigkeit der statistischen Informationen verbessern. Der Berichterstatter räumt jedoch ein, dass die Umstellung auf ein Einstrom-Meldeverfahren zwar theoretisch wünschenswert wäre, ihr aber viele Hindernisse entgegenstehen, beispielsweise Zeit, Kosten und Komplexität eines solchen Wechsels.

Die Kommission schlägt stattdessen vor, den Erfassungsgrad für Eingänge von derzeit 97 % auf 95 % zu senken. Im Jahre 2005 haben 539 309 EU-Unternehmen Intrastat-Meldungen zu Warenströmen (Eingänge und Versendungen) abgegeben, wobei 430 121 Unternehmen nur Eingänge meldeten. Würde der Erfassungsgrad für Eingänge auf 95 % gesenkt, ginge der zweite Wert auf 239 691 zurück, und weitere 190 430 Unternehmen wären von der Intrastat-Meldepflicht für Eingänge befreit. Dies hätte eine spürbare Verringerung der Meldelast vor allem für KMU zur Folge, denen die Meldepflicht besondere Mühe bereitet und bei denen sich eine Veränderung auf der Eingangsseite am stärksten bemerkbar machen würde (auf der Ausfuhrseite des Gemeinschaftshandels überwiegen größere Unternehmen, aber auf dem

Einfuhrmarkt entfällt ein erheblicher Teil auf KMU), während die Auswirkungen auf die Qualität der statistischen Daten nur gering wären.

In der neuen Verordnung werden die Mitgliedstaaten zudem aufgefordert, der Kommission jährliche Statistiken über den Handel untergliedert nach Unternehmensmerkmalen zu liefern, was die Analyse von statistischen Informationen über bestimmte Wirtschaftsprobleme und Markttrends erleichtern wird, ohne dass die meldepflichtigen Unternehmen mit zusätzlichen Meldungen belastet werden müssen.

Der Berichterstatter schließt sich der Kommission hinsichtlich des Anliegens dieses Vorschlags uneingeschränkt an. Kleine und mittlere Unternehmen können durch Meldeauflagen in vielen Bereichen stark belastet sein und sich die Arbeitsstunden, die zur Erfüllung der Meldepflichten notwendig sind, kaum leisten, weshalb jeder Schritt zur Reduzierung dieser Pflichten nur zu begrüßen ist. Ebenso ist jeder Schritt zu empfehlen, mit dem die Art und Weise der Meldung so verbessert werden soll, dass sich die Effektivität statistischer Informationen erhöht. Der Berichterstatter unterstützt den Verweis der Kommission auf andere Vereinfachungsoptionen, beispielsweise die Integration von Intrastat- und MIAS-Meldungen, und befürwortet ein frühzeitiges und energisches Handeln in dieser Hinsicht.

Allerdings ließe sich der Vorschlag der Kommission nach Meinung des Berichterstatters auf mehrere Weise verbessern. Zwar erkennt die Kommission den Wert eines Einstrom-Meldesystems als langfristige Lösung an, liefert jedoch keine konkreten Bestimmungen für die künftige Einführung eines Einstromverfahrens. Deshalb spricht sich der Berichterstatter dafür aus, dass die Kommission einen Zeitplan für die Untersuchung des Nutzens und der Durchführbarkeit der Einführung eines Einstrom-Meldeverfahrens aufstellt, und schlägt vor, Pilotprojekte als Möglichkeit für die Bewertung von Nutzen und Durchführbarkeit ins Auge zu fassen.

Des Weiteren schlägt die Kommission in ihrer Begründung zwar eine konkrete Änderung der Meldeschwelle vor – nämlich die Senkung der Schwelle für Eingänge von 97 % auf 95 % –, aber im eigentlichen Text der Verordnung nennt sie keine konkrete Zahl, sondern überlässt die Festlegung von Meldeschwellen der Kommission. Der Berichterstatter räumt ein, dass wegen möglicher künftiger Änderungen ein flexibles Vorgehen erforderlich ist, meint aber, dass sich dies besser erreichen ließe, indem in der vorgeschlagenen Änderungsverordnung eine neue Schwelle festgelegt wird und künftige Änderungen über das Komitologieverfahren geregelt werden.

Der Berichterstatter schlägt ferner Änderungen im Bereich der statistischen Geheimhaltung und in den Absätzen vor, die die Meldungen über den Handel untergliedert nach Unternehmensmerkmalen betreffen, damit die Verordnung mit Entwicklungen in verwandten Rechtsvorschriften in Einklang gebracht wird.

VERFAHREN

Titel	Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0058 – C6-0059/2008 – 2008/0026(COD)		
Datum der Konsultation des EP	7.2.2008		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 21.2.2008		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 21.2.2008		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	JURI 26.3.2008		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Eoin Ryan 11.3.2008		
Prüfung im Ausschuss	2.6.2008	30.6.2008	9.9.2008
Datum der Annahme	9.9.2008		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40	–: 0	0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mariela Velichkova Baeva, Paolo Bartolozzi, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Sebastian Valentin Bodu, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Manuel António dos Santos, Christian Ehler, Elisa Ferreira, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Othmar Karas, Guntars Krasts, Andrea Losco, Astrid Lulling, Gay Mitchell, Sirpa Pietikäinen, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Heide Rühle, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Salvador Domingo Sanz Palacio, Olle Schmidt, Margarita Starkevičiūtė, Ieke van den Burg, Cornelis Visser		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Harald Ettl, Ján Hudacký, Piia-Noora Kauppi, Vladimír Maňka, Gianni Pittella, Bilyana Ilieva Raeva, Margaritis Schinas, Andreas Schwab		
Datum der Einreichung	16.9.2008		